

Satzung

"Tornado Fire Dancer e.V."

Die am 13.06.12 beschlossene Fassung der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "**Tornado Fire Dancer e.V.**" und hat seinen Sitz in der Amtsgemeinde Neuhausen, OT Drieschnitz.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "**Tornado Fire Dancer e.V.**".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tanzsports für alle Altersstufen ab einem Mindestalter von 7 Jahren.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch regelmäßige Trainingstermine und Teilnahme an Turnieren usw.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport.
3. Der Verein setzt dabei unterstützend Musik aus allen Kulturkreisen der Welt, insbesondere der Countrymusic ein und möchte damit eine Brücke zur Völkerverständigung und Toleranz schlagen.
4. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Kommune, des Landes, des Landessportbundes oder anderer Einrichtungen und Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

1. aktive Mitglieder sind alle Tänzerinnen und Tänzer.
2. passives Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv tanzsportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln der Mitgliedschaft gem. § 5 .
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie den Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglied und von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
2. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.
3. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
Der Beschluss wird dem Antragsteller in geeigneter Weise mitgeteilt.
Eine eventuelle Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt (Kündigung)
Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen.
Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei ihm einen Monat vorher eingegangen sein.
2. Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung aus der Mitgliederliste kann nur dann erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitrag länger als drei Monate nicht entrichtet haben, die Voraussetzungen des § 9, Abs. 3 müssen erfüllt sein.
3. Ausschluss
Ein Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere unter der Voraussetzung der Verletzung des § 8, Abs. 2 und 3 möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung der Einspruch zu. Dieser muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.
4. Tod des Mitgliedes

§ 7

Gliederung

1. Der Verein kann im Bedarfsfall Sektionen gründen.
2. Die Sektionen agieren weitestgehend selbstständig, sind aber an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
3. Die Sektionen des Vereins verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie organisieren ihr Vereinsleben selbst, das den Statuten und Beschlüssen des Vereins nicht widersprechen darf.
4. Ein Vertreter jeder Sektion ist für die Kassierung der Beiträge und die Abrechnung gegenüber dem Kassenwart des Vereins verantwortlich.
5. Jedes aktive Vereinsmitglied kann frei wählen, ob es einer oder mehreren Sektionen angehören möchte.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9

Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Mitglieder, die länger als drei Monate oder zum wiederholten Male mit ihren Verpflichtungen in Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts verlieren.
3. Mitglieder, die mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste entsprechend § 6, Abs. 3 gestrichen werden.
4. Für den Trainer wird eine Übungsleiterpauschale entsprechend dem Übungsleitervertrag, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, vereinbart.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a. den Bericht des Vorstandes
 - b. den Bericht der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des Vorstandes
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. den jährlichen Haushaltplan
 - g. die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - h. die Satzungsänderungen
 - i. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
Mitglieder in der Probezeit entsprechend § 5 Abs. 2, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Stimmübertragungsrecht ist nicht zulässig.
4. Die Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.
5. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail und Einladung auf der Homepage einberufen.
6. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Satzungsänderung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht

auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung fristgemäß einberufen.
3. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem KassenwartBei Bedarf kann der Vorstand zu seinen Sitzungen einen Vertreter aus jeder Sektion einladen.
2. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder selbstständig ergänzen.

§ 14

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a. Bei Geschäften, die über einen Wert im Einzelfall von € 250,00 hinausgehen, ist vor Wahrnehmung des Vertretungsrechtes die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.
- b. Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Ausübung seines Amtes nur dann berechtigt, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins ist die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins "Tornado Fire Dancer e.V." in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannte Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit mehr als 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Amtsgemeinde Neuhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Sondervermerk

Für den Fall der Ersteintragung in das Vereinsregister und für die erste Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen und zu beschließen, ohne die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 23.03.2016 von der Hauptversammlung des Vereins "Tornado Fire Dancer e.V." beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Vereinsmitglieder siehe Anlage

Cottbus, 23.03.2016

